



## VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer Betriebs-/Praxisausfallversicherung schlossen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch, bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

## BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

### 01 | IM ALLTAG

- Halten Sie alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ein.
- Es liegt in Ihrer Verpflichtung ordnungsgemäß Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.
- Datenträger, Akten, Pläne und Geschäftsbücher sind vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Von Programmen und Daten der EDV sind Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.
- Stellen Sie sicher, dass Lenker eines Kfz die dafür erforderliche kraftfahrrichtliche Berechtigung besitzen.
- Geben Sie Änderungen direkt durch, damit ggf. Anpassungen vorgenommen werden können (z. B. Wechsel der Betriebsstätte).

### 02 | IM SCHADENFALL

- Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen.
- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen.
- Die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Reichen Sie die benötigte Bescheinigung des behandelnden Arztes unter Angabe der Diagnose über bisherige und voraussichtliche Dauer ein.
- Soweit möglich, erteilen Sie dem Versicherer oder uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Gestatten Sie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht.
- Vom Versicherer angeforderte Belege sind beizubringen, wenn deren Beschaffung Ihnen zugemutet werden kann. Insbesondere zur Verfügung gestellt werden sollten die Geschäftsbücher, Hilfslisten, Inventuren und Aufzeichnungen, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre.
- Besteht ein Anspruch auf Ersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder können staatliche Zuwendungen beansprucht werden (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen), sind unverzüglich entsprechende Anträge bei der zuständigen Behörde zu stellen und dem Versicherer auf Verlangen Nachweise über den Erhalt oder den Nichterhalt von Leistungen vorzulegen.